

RS OGH 1978/6/20 3Ob584/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.1978

Norm

ABGB §442

ABGB §1295 Ia2

Rechtssatz

Zur Geltendmachung des obligatorischen Anspruches auf Schadenersatz ist nur der Geschädigte berechtigt und bleibt es auch bei Verkauf der beschädigten Sache, sofern er diesen Anspruch nicht gesondert auf den Erwerber überträgt, weil sich der durch § 442 ABGB normierte mit dem Eigentumserwerb verbundene Rechtserwerb nur auf die dinglichen Rechte erstreckt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 584/78
Entscheidungstext OGH 20.06.1978 3 Ob 584/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0011265

Dokumentnummer

JJR_19780620_OGH0002_0030OB00584_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at